

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek

Kennzeichen  
K2-LA-24/003-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 2742) 9005  
Dr. Rosner

Durchwahl  
16256

Datum

27. September 2011

Betrifft

NÖ Archivgesetz 2011 (NÖ AG 2011), Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 28.09.2011

Ltg.-**975/A-18-2011**

Ku-Ausschuss

## Allgemeiner Teil

### A) Gründe für die Ausarbeitung eines NÖ Archivgesetzes

Wie schon die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999 (1026 BlgNR XXII. GP), festhalten, stellen der Schutz und die Erhaltung des kulturellen Erbes für jeden Staat eine seiner vorrangigen Aufgaben dar. Kulturgut verkörpert nicht nur ein ideelles, sondern auch ein beträchtliches nationales Kapital, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen sein muss. Auf Gemeinschaftsebene bestätigt dies die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen (ABl. Nr. C 314 vom 5.12.1991 S. 2).

Die im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse und der Vollziehung anfallenden Unterlagen (in Schriftform oder auf elektronischen Informationsträgern) stellen insbesondere für die Erforschung der Geschichte und Gegenwart (Nieder-) Österreichs ein wertvolles Kulturgut dar. Derzeit besteht keine generelle gesetzliche Regelung über die Erhaltung dieses Gutes und es ist daher durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass dieses Gut vor Vernichtung und Zersplitterung geschützt wird.

Da die geschichtliche Entwicklung Niederösterreichs von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll nicht nur der Wissenschaft, sondern auch generell den Bürgern ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden. Mit der Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist aber regelmäßig die Preisgabe von personenbezogenen Daten und Äußerungen verbunden.

Dadurch werden die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten und Menschenrechte der Betroffenen berührt.

Dies betrifft insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000: *"Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat"*) und das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK: *"Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs"*). Weiters ist in diesem Zusammenhang die bundesverfassungsgesetzlich verankerte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu berücksichtigen.

Den angeführten - den Zugang zu Archivgut einschränkenden – verfassungsrechtlichen Regelungen steht vor allem das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und das berechtigte Interesse des Bürgers auf Information über die historischen Abläufe in der politischen und kulturellen Entwicklung (Nieder-)Österreichs gegenüber. Der Zugang zu kommunalem Archivgut für die Bürgerinnen und Bürger bedarf daher ebenso einer grundsätzlichen Regelung wie der Zugang zu Archivgut des Landes. Aus diesem Grund sowie wegen der oben angeführten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 werden in diesem Gesetzesentwurf sowohl Bestimmungen für Archivgut des Landes als auch für das der Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen.

Aus diesem Grund sollen durch die gegenständliche Regelung folgende Ziele erreicht werden:

1. Umschreibung der für das Archivwesen maßgeblichen Begriffe
2. Festlegung der Verpflichtung zur fachgerechten Archivierung von Archivgut des Landes Niederösterreich sowie der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Klare Regelung der Zuständigkeit zur Archivierung von Archivgut des Landes Niederösterreich sowie der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Verpflichtung, archivwürdige Unterlagen dem NÖ Landesarchiv bzw. den Archiven von NÖ Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Übernahme anzubieten.
4. Sicherstellung des Datenschutzes und der Schutzrechte der im Archivgut genannten Betroffenen.

5. Recht der im Archivgut genannten Personen auf Auskunft und Gegendarstellung bei unrichtigen Inhalten.
6. Festlegung von Schutzfristen, ab deren Ablauf Einsicht in das Archivgut genommen werden kann (Freigabe zur Nutzung).
7. Umfassende Regelung der Nutzung des Archivguts.

## B) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Gesetzesentwurf des NÖ Archivgesetzes findet sich in der Generalklausel des Art. 15 B-VG.

## C) Verhältnis zu anderen Bundes- und Landesgesetzen

Für die Bundesverwaltung erfolgte die Schaffung von gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung der Archivierung von Archivgut des Bundes und des Zugangs zum Archivgut des Bundes für die Wissenschaft und die Bürger durch das Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999 (1026 BlgNR XXII. GP).

Für die NÖ Landesverwaltung und die Verwaltung der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die Archivierung archivwürdiger Unterlagen und den Zugang hiezu für die Wissenschaft und für die interessierte Öffentlichkeit umfassend regelt.

## D) Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

In Bezug auf die aus der Vollziehung dieses Gesetzes zu erwartenden Kosten für das Land Niederösterreich ist festzustellen, dass diese für das NÖ Landesarchiv im Rahmen des ordentlichen Voranschlages bedeckt sind.

Für die niederösterreichischen Gemeinden, die bereits Vorsorgen für ein Gemeindearchiv getroffen haben, gilt ähnliches. Auch hier ist eine Bedeckung aus den laufenden Voranschlägen bereits die Regel. Für jene Gemeinden, die aufgrund dies NÖ

Archivgesetzes ein Archiv einrichten müssen, wird davon ausgegangen, dass dies nach Beratung durch das NÖ Landesarchiv auf kostengünstige Art bewerkstelligt werden kann. Dem Bund erwachsen keine Kosten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Ziele):**

Zur Klarstellung sollen eingangs die Zielsetzungen dieses Gesetzes definiert werden und als Interpretationshilfe dienen.

### **Zu § 2 (Geltungsbereich):**

Diese Bestimmung definiert den Inhalt und Geltungsbereich des Gesetzes. Abs. 4 enthält einen im Zweifel heranzuziehenden Auslegungsgrundsatz.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**

Die Definitionen dienen einerseits einem klarem Begriffsverständnis und andererseits der Rechtssicherheit. Sie grenzen die Zuständigkeitsbereiche des Landes Niederösterreich sowie der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände für die Archivierung ab.

### **Zu Z 5:**

Lit. d erfasst die durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf "Landesgesetz" ist klar, dass kein Eingriff in Bundeskompetenzen erfolgen soll.

### **Zu Z 6:**

Das bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallende Kommunalarchivgut umfasst sowohl Unterlagen, die im Rahmen des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches anfallen.

### **Zu § 4 (Organisation und Archivordnung):**

Das NÖ Landesarchiv soll als eine Einrichtung des Landes Niederösterreich ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.

### **Zu § 5 (Aufgaben des NÖ Landesarchivs):**

Es werden die wesentlichen Aufgaben des NÖ Landesarchivs im Einzelnen aufgezählt. Gleichzeitig wird auch eine Voraussetzung des Datenschutzgesetzes 2000 erfüllt, weil nach diesem ein gesetzlicher Auftrag für das Archiv, Daten zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben zu archivieren und zu verarbeiten, unbedingt erforderlich ist.

**Zu § 6 (Anbietung):**

Diese Bestimmung enthält – abgestimmt auf die verschiedenen Einrichtungen – die Regelungen über die Verpflichtung zur Anbietung von Archivgut. Diese Einrichtungen haben alle ihre Unterlagen spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv anzubieten. Die Informationspflicht wurde gesetzlich festgelegt, weil das NÖ Landesarchiv bei Übernahme von Archivgut über bestimmte für die Archivierung und Nutzung notwendige Informationen gar nicht verfügen kann. Nur jene Einrichtungen, bei welchen die Unterlagen anfallen, können z.B. Kenntnis über den Beginn des Fristlaufs (letztmalige inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen) haben.

**Zu § 7 (Prüfung und Feststellung der Archivwürdigkeit):**

Die Archivwürdigkeit wird von der NÖ Landesregierung festgestellt. Um eine ordnungsgemäße und vollständige Archivierung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass Unterlagen vollständig sind und diese auch geprüft werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Erlassung von Bescheiden möglich.

**Zu § 8 (Skartierung):**

In dieser Bestimmung ist die Verpflichtung enthalten, nicht archivwürdige Unterlagen zu skartieren. Die Skartierungsverpflichtung gilt nicht für Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial. Durch diese Ausnahme soll eine Verwertungsmöglichkeit für das "nicht archivwürdige" Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial offen bleiben.

Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die sog. Hilfsmittel in jedem Fall erhalten werden müssen. Sie ermöglichen nämlich, die Tätigkeit einer Behörde oder Dienststelle auch bei allfälliger Skartierung aktenmäßiger Unterlagen nachzuvollziehen. Dies gilt im Besonderen auch für elektronisch erstellte Hilfsmittel (Meta-Daten).

**Zu § 9 (Übergabe und Übernahme):**

In Abs. 2 wird auf die besondere Sensibilität von Unterlagen aus dem unmittelbaren politischen Bereich Bezug genommen. Es wird geregelt, dass die in diesem Bereich anfallenden Unterlagen – sofern sie nicht mehr für den ständigen Betrieb benötigt werden – nach dem Ausscheiden des jeweiligen Funktionsträgers übergeben werden sollen. Die

Unterlagen sind unter Verschluss aufzubewahren, die Schutzfrist von 30 Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion zu laufen.

**Zu § 10 (Verwahrung):**

Es wird die Verwahrung in technischer und organisatorischer Hinsicht geregelt. Ergänzend wird für personenbezogene Daten sowie Unterlagen aus dem unmittelbaren politischen Bereich festgelegt, dass für die Erschließung und die Archivierung geeignete Maßnahmen in technischer und organisatorischer Hinsicht zu treffen sind, die die Geheimhaltung der Daten sicherstellen.

**Zu § 11 (Recht auf Auskunft und Gegendarstellung):**

Im Interesse der historischen Wahrheit besteht die Möglichkeit einer Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung zu unrichtigen personenbezogenen Daten.

**Zu § 12 (Freigabe zur Nutzung und Schutzfristen):**

Die in dieser Bestimmung vorgesehene grundsätzliche Schutzfrist von 30 Jahren entspricht dem internationalen Standard. Die längere Schutzfrist für personenbezogene Daten ist aus datenschutz- und persönlichkeitschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Schutzfrist gemäß Abs. 4 entspricht sowohl den bundesgesetzlichen Regelungen als auch den vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften. Von der allgemeinen Regelung betreffend die Schutzfrist von 30 Jahren ab der letztmaligen inhaltlichen Bearbeitung unterscheidet sich diese Bestimmung dadurch, dass die Schutzfrist von 30 Jahren mit dem Ausscheiden des jeweiligen Funktionsinhabers aus seiner Funktion beginnt.

**Zu § 13 (Nutzung des Archivgutes):**

Es liegt im Interesse des Schutzes von Archivgut und einer sorgfältigen Archivtätigkeit, dass die Benutzung von öffentlichem Archivgut auch Benutzungsregeln unterworfen ist. Abgesehen vom Schutz öffentlicher Interessen und gesetzlich geschützter Rechte sind daher auch Einschränkungen der Benutzung festgesetzt, die dem Zweck der Schonung des Archivguts dienen.

Bei einer Benutzung des Archivguts während aufrechter Schutzfrist hat eine Abwägung des wissenschaftlichen oder persönlichen Interesses mit den Geheimhaltungsinteressen

zu erfolgen. Bei einem wissenschaftlichen Interesse wird der Einsichtswerber zum Nachweis seines berechtigten Interesses jedenfalls genau das Forschungsvorhaben darlegen haben. Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Benutzung von Unterlagen, die unmittelbar bei politischen Funktionsträgern anfallen, kann durch schriftliche Genehmigung des ehemaligen Funktionsträgers bzw. bei einer schriftlichen Genehmigung durch eine von diesem namhaft gemachte Person gestattet werden. Ob diese Genehmigung erteilt wird oder nicht, liegt in deren freiem Ermessen. Derartige Nutzungen sind in ihrem Ausmaß vom Archiv jedenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Die vorgesehenen Möglichkeiten der Untersagung und Einschränkung der Nutzung von Archivgut ist aus Gründen des Schutzes des Archivgutes, auf Grund berechtigter Interessen Dritter oder aus verwaltungsökonomischen Gründen notwendig.

**Zu § 15 (Archive von sonstigen landesgesetzlich errichteten juristischen Personen öffentlichen Rechtes sowie von Unternehmungen des Landes Niederösterreich):**

Archive öffentlicher Körperschaften und Institutionen sowie von Unternehmungen, die vom Land Niederösterreich maßgeblich beeinflusst werden, können unter Aufsicht des NÖ Landesarchivs eigene fachgerechte Archive führen.

Bei einer nicht fachgerechten Archivierung kann dieses Archivgut mit Bescheid der NÖ Landesregierung eingezogen werden

**Zu § 16 (Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände)**

Die Erhaltung der archivwürdigen Unterlagen der niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände liegt vor allem auch in deren eigenem Interesse. Deshalb ist für kommunale Körperschaften die grundsätzliche Verpflichtung zur Archivierung festzuhalten. Dieser Archivierungspflicht kann von den Gemeinden auf unterschiedliche Art und Weise nachgekommen werden. In erster Linie besteht die Möglichkeit, Kommunalarchivgut selbst und ohne besondere Organisation zu archivieren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dafür aber auch jede andere Form der Organisation wählen (z.B. Gemeinde- bzw. Stadtarchive), die die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherstellen.



Die NÖ Landesregierung soll nicht nur als Aufsichtsbehörde fungieren, sondern die Gemeinden und Gemeindeverbände in organisatorischer und fachlicher Hinsicht unterstützen. Diese Unterstützungsverpflichtung ist so weitreichend, dass in begründeten Fällen – hier ist von Kommunalarchivgut von besonderer überregionaler historischer Bedeutung auszugehen – auch eine zeitlich begrenzte Beistellung von Fachpersonal normiert werden soll.

Die NÖ Gemeinden sind berechtigt, Kommunalarchivgut dem NÖ Landesarchiv anzubieten und zu überlassen. Dabei besteht jedoch keine Verpflichtung für das NÖ Landesarchiv, das ihm angebotene Kommunalarchivgut auch tatsächlich zu übernehmen. Lehnt das NÖ Landesarchiv die Übernahme des ihm angebotenen Archivgutes ab, hat das keine Aussagekraft hinsichtlich einer Archivwürdigkeit der Unterlagen für das Kommunalarchiv. Dem NÖ Landesarchiv und den NÖ Gemeinden soll durch diese Regelung die Möglichkeit gegeben werden, im Sinne einer nachhaltigen Sicherung von Kommunalarchivgut, das von besonderer überregionaler historischer Bedeutung ist, für beide Seiten eine vertretbare Lösung zu erreichen. Zwar geht dadurch das Eigentum am Archivgut auf das Land Niederösterreich über, für die Gemeinde ist dadurch aber die Sicherstellung von besonders wertvollen Unterlagen für die nachfolgenden Generationen gewährleistet.

Wird vom Landesarchiv in begründeten Fällen Kommunalarchivgut in Form von Depotgut verwahrt, ist vertraglich eine Kostenregelung festzulegen.

Im Fall einer dauernden und nicht fachgerechten Archivierung oder Nutzung von kommunalem Archivgut in Einrichtungen gemäß § 3 Z. 6 lit. b bis d ist die Gemeinde berechtigt, das Archivgut mit Bescheid einzuziehen. In diesem Fall geht das von der Gemeinde eingezogene Archivgut in das Eigentum der Gemeinde über.

Die Erlassung solcher Bescheide obliegt dem Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ GO bzw. dem Gemeindeamt (§ 42 Abs. 3 GO). Gemäß § 60 Abs. 1 Z. 1 GO geht der Instanzenzug an den Gemeindevorstand (Stadtrat).

Bei Städten mit eigenem Statut geht der Instanzenzug vom Magistrat an den Stadtsenat (§ 16 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes).

In organisatorischer Hinsicht ist von den Gemeinden eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen, die gemäß § 58 GO kundzumachen ist. Die Bekanntgabe einer Person gem. Abs. 6 erfolgt durch den Bürgermeister bzw. den Verbandsobmann.

**Zu § 18 (Behörden):**

In Bezug auf die Angelegenheiten des Landes wird die NÖ Landesregierung mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut. Ein eigener Instanzenzug wird nicht eingerichtet. Für die Gemeinden wird einerseits festgelegt, dass die Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erfolgt. Andererseits wird die örtliche Zuständigkeit definiert sowie hinsichtlich des Instanzenzugs auf die NÖ Gemeindeordnung bzw. das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz verwiesen.

Die NÖ Landesregierung stellt daher den

**ANTRAG:**

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Archivgesetzes 2011 (NÖ AG 2011) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Wolfgang S O B O T K A  
Landeshauptmann-Stellvertreter